

**Besondere Einkommensgrenzen der vereinbarten Förderung nach § 88d II. Wohnungsbaugesetz (WoBaG)**

**- Miet- und Genossenschaftswohnungsbau - ab 1. Januar 2025**

Beträge in Euro

Anlage 2

<b>Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder</b>	<b>Einkommenssituation</b> Die Einkommensgrenzen gelten für das Gesamteinkommen des Haushalts. Die Beispiele berücksichtigen das Bruttoeinkommen eines erwerbstätigen Haushaltsmitglieds	<b>EkGrenze*</b> nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 9 Abs. 2 SHWoFG-DVO	<b>EkGrenze</b> bis zu 40% Überschreitung nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 9 Abs. 1 u. 2 SHWoFG-DVO	<b>Bruttoeinkommen **</b> bei EkGrenze bis zu 40% über der Basiseinkommensgrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 SHWoFG DVO	
<b>1-Personenhaushalt</b>	Beamte / Beamtinnen	20.000	<b>28.000</b>	36.230	
	Angestellte / ArbeiterInnen	20.000	<b>28.000</b>	41.230	
	Erwerbslose	20.000	<b>28.000</b>	28.000	
	Nichterwerbspersonen (z.B. RentnerInnen)	20.000	<b>28.000</b>	31.213	
<b>2-Personenhaushalt</b>	a) 2 Erwachsene	Beamte / Beamtinnen	30.000	<b>42.000</b>	53.730
		Angestellte / ArbeiterInnen	30.000	<b>42.000</b>	61.230
		Erwerbslose	30.000	<b>42.000</b>	42.000
		Nichterwerbspersonen	30.000	<b>42.000</b>	46.769
	b) 1 erwachsene Person mit Kind	Beamte / Beamtinnen	30.800	<b>43.120</b>	56.530
		Angestellte / ArbeiterInnen	30.800	<b>43.120</b>	64.230
<b>3-Personenhaushalt</b>	a) 2 Erwachsene mit 1 Kind	Beamte / Beamtinnen	37.700	<b>52.780</b>	68.605
		Angestellte / ArbeiterInnen	37.700	<b>52.780</b>	78.030
	b) 1 erwachsene Person mit 2 Kindern	Beamte / Beamtinnen	38.600	<b>54.040</b>	71.580
		Angestellte / ArbeiterInnen	38.600	<b>54.040</b>	81.230
<b>4-Personenhaushalt</b>	2 Erwachsene mit 2 Kindern	Beamte / Beamtinnen	45.500	<b>63.700</b>	83.655
		Angestellte / ArbeiterInnen	45.500	<b>63.700</b>	95.030
<b>5-Personenhaushalt</b>	2 Erwachsene mit 3 Kindern	Beamte / Beamtinnen	53.200	<b>74.480</b>	98.530
		Angestellte / ArbeiterInnen	53.200	<b>74.480</b>	111.830

\* Ein Strukturanpassungsbetrag n. § 7 SHWoFG-DVO für 1- und 2-Personenhaushalte wird nicht gewährt.

\*\* Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens der Haushalte wird die jeweilige Einkommensgrenze unter Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO, den prozentualen Pauschalen für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung gemäß § 16 WoGG und der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG für einen/eine Erwerbstätigen/Erwerbstätige zugrundegelegt. Bei mehreren Erwerbstätigen werden ggf. die Frei- und Abzugsbeträge sowie die Werbungskosten entsprechend berücksichtigt. Bei den Frei- und Abzugsbeträgen, hier Berücksichtigung Kinder, wird ebenfalls die quotale Überschreitung von 40% berücksichtigt. 08.10.2009, Ziffer 4 -- Soweit quotale Überschreitungen des Einkommens zugelassen wurden, gilt dieses gleichermaßen für die Einkommensgrenzen als auch für die Freibeträge - hier Kinderfreibetrag 1.400 Euro

**Diese Tabelle bietet in Bezug auf die Bruttoeinkommen nur Orientierungswerte. Stets kommt es auf das Gesamteinkommen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO und die ggf. gewährten Frei- und Abzugsbeträge an.**